

# Bezeichnung von Weilern in der REGION LUZERN WEST

Regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 Planungs- und Baugesetz (PBG)



Geringfügige Anpassung 2024/2025 gemäss § 14 PBG (Daiwil), Beschlussexemplar, Stand: 20.03.2025

Die Änderungen sind **gelb** markiert.

## Impressum

Herausgeber: Region Luzern West

Autoren: Gesamtplaner REGION LUZERN WEST (georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf)

Titelbild: Kleinsiedlung Lingetli, Gemeinde Romoos

Version	Datum	Inhalt / Autor(en)
2.0	12.03.2018	Vorprüfungsexemplar / TF
3.0	08.09.2018	Mitwirkungsexemplar / TF
4.0	28.05.2018	Genehmigungsexemplar / TF
5.0	10.12.2024	Anpassung 2024/2025, Exemplar für die öffentliche Mitwirkung / TF
6.0	20.03.2025	Beschlussexemplar / TF

# Regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 PBG

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Struktur des Berichts</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Teil A: Erläuterungsbericht</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Teil B: Behördenverbindliche Festlegungen</b> .....	<b>1</b>
2.1 Verbindlichkeit .....	1
2.2 Aufbau Massnahmenblätter .....	1
<b>Teil A: Erläuterungsbericht</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Handlungsbedarf</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Zielsetzung</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Projektorganisation</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Vorgehen</b> .....	<b>4</b>
5.1 Projektphase 1: Bezeichnung von Weilern und Erarbeitung Planungsinstrument .....	4
5.2 Projektphase 2: Raumplanerisches Verfahren .....	5
5.3 Zeitprogramm .....	5
5.4 Koordination mit Ortsplanungen .....	5
<b>6 Beurteilung von Kleinsiedlungen</b> .....	<b>6</b>
6.1 Weiler-Kriterien .....	6
6.2 Methodik .....	6
6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	6
6.4 Weiler gemäss Koordinationsaufgabe S4-1 .....	7
6.5 Nicht den Weiler-Kriterien entsprechende Kleinsiedlungen .....	8
<b>7 Rahmenbedingungen für die Gemeinden bei der Ausscheidung von Weilerzonen</b> .....	<b>9</b>
<b>8 Musterartikel Bau- und Zonenreglement (BZR)</b> .....	<b>11</b>
<b>9 Fazit und weiteres Vorgehen</b> .....	<b>13</b>
<b>10 Raumplanerisches Verfahren</b> .....	<b>13</b>
10.1 Planerlassverfahren 2018/2019 .....	13
10.2 Geringfügige Anpassung 2024/2025 gemäss § 14 PBG .....	14
<b>Teil B: Behördenverbindliche Festlegungen</b> .....	<b>15</b>
<b>1 Bezeichnung von Weilern</b> .....	<b>15</b>
<b>2 Überprüfung bestehende Weilerzonen</b> .....	<b>23</b>
<b>3 Umzonung bestehende Weilerzonen in Bauzonen und beschränkte Bauzonen</b> .....	<b>24</b>
<b>4 Ausscheidung neuer Weilerzonen</b> .....	<b>24</b>
<b>Beschlüsse und Genehmigung</b> .....	<b>25</b>
Erlass 2018/2019 .....	25
Geringfügige Anpassung 2024/2025 gemäss § 14 PBG .....	25
<b>Anhang</b> .....	<b>27</b>
A. Übersicht über die generell zu prüfenden Weiler in der REGION LUZERN WEST .....	27
B. Übersicht über die 36 spezifisch zu prüfenden Weiler (nach Umfrage Gemeinden) und Ergebnisse Überprüfung .....	30

## **Abbildungsverzeichnis**

---

Abb. 1	Ermittlung von Priorität/Zeitraum der Umsetzung einer Massnahme .....	2
Abb. 2	Projektorganisation .....	4
Abb. 3	Zeitprogramm.....	5

## **Tabellenverzeichnis**

---

Tab. 1	Aufbau Massnahmenblätter .....	1
--------	--------------------------------	---

## Struktur des Berichts

Ziel des vorliegenden Teilrichtplans ist eine den Kriterien des kantonalen Richtplans entsprechende Bezeichnung von Weilern für die REGION LUZERN WEST. Damit verfügen die Gemeinden über die notwendigen Grundlagen für die Überprüfung bestehender und Festlegung neuer Weilerzonen in der Ortsplanung.

### 1 Teil A: Erläuterungsbericht

Der Teil A macht mit den Kapiteln 1 bis 10 transparent, wie die Bezeichnung von Weilern erfolgt ist und welcher Handlungsbedarf daraus resultiert. Er ist nicht Teil des Genehmigungsinhalts und hat einen erläuternden Charakter.

### 2 Teil B: Behördenverbindliche Festlegungen

#### 2.1 Verbindlichkeit

Die im Teil B enthaltenen Karten und Massnahmen bilden die Grundlage für die nachfolgenden kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen und werden durch den Regierungsrat genehmigt. Die "Bezeichnung von Weilern in der REGION LUZERN WEST" entspricht damit einem regionalen Teilrichtplan gemäss § 8 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Gemäss § 11 des PBG ist der regionale Teilrichtplan für die Gemeindebehörden und die REGION LUZERN WEST verbindlich. Sind kantonale Anliegen betroffen, wird er mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auch für kantonale Behörden verbindlich.

#### 2.2 Aufbau Massnahmenblätter

*Nummer und Titel*

Lokalisierung	
Gemeinde(n)	
Erläuterungen	<i>Bei Bedarf: Hinweise auf Grundlagen, gesetzliche Bestimmungen, etc.</i>
Richtplanbestimmungen	<i>Inhalt der Massnahme mit Koordinationsaufgaben</i>
Federführung	
Beteiligte	
Koordinationsstand	
Priorität / Zeitraum	

Tab. 1 Aufbau Massnahmenblätter

#### **Begriffe:**

Federführung und Beteiligte: Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Massnahme.  
Die Reihenfolge entspricht der Priorität der Zuständigkeit.

Koordinationsstand: Entspricht folgenden Koordinationsstufen:

- **Festsetzung**  
Vorhaben, die hinsichtlich der wesentlichen räumlichen Auswirkungen abgestimmt sind
- **Zwischenergebnis**  
Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen (bspw. Erarbeitung von Grundlagen oder Konzepten)
- **Vororientierung**  
Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, welche aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können

Priorität / Zeitraum: Die Ermittlung der Priorität einer Massnahme bzw. des zeitlichen Horizonts für ihre Umsetzung erfolgt anhand einer Matrix. Aus den beiden Komponenten Wichtigkeit und Dringlichkeit ergibt sich die (zeitliche) Priorität einer Massnahme (Priorität A, B, C, D). Einige Massnahmen haben wiederkehrenden Charakter. Sie werden als Daueraufgabe bezeichnet (E).

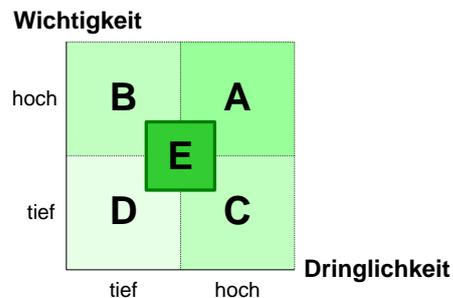


Abb. 1 Ermittlung von Priorität/Zeitraum der Umsetzung einer Massnahme

- **A: wichtig und dringend**  
Aufgabe sofort beginnen, die erforderlichen Mittel bereitstellen und die notwendigen Verfahren einleiten
- **B: wichtig**  
Aufgabe im Zeitraum von max. 5 Jahren beginnen oder erledigen, allenfalls sofort die notwendigen Handlungsspielräume sichern
- **C: dringend**  
Abhängigkeiten klären. Die federführende Stelle sorgt für die notwendigen Beschlüsse und beobachtet die weitere Entwicklung
- **D: übrige Vorhaben**  
Nach Bedarf im Zeitraum von max. 10 Jahren erledigen, die weitere Entwicklung beobachten
- **E: Daueraufgabe**  
Laufend bzw. periodisch bearbeiten

## Teil A: Erläuterungsbericht

### 1 Ausgangslage

Der Umgang mit Weilern und Weilerzonen ist im kantonalen Richtplan in drei Koordinationsaufgaben umschrieben:

- S4-1 Definition und Bezeichnung der Weiler → Federführung: RET
- S4-2 Ausscheiden von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung → Federführung: Gemeinden und RET
- S4-3 Überprüfung bestehender Weilerzonen → Federführung: Gemeinden

Grundsätzlich ist die Ausscheidung von neuen kommunalen Weilerzonen abhängig von der Definition und Bezeichnung der Weiler durch die regionalen Entwicklungsträger RET. Obwohl einzelne Gemeinden über Weilerzonen verfügen, besteht in keiner der drei Subregionen der REGION LUZERN WEST eine aktuelle, vom Regierungsrat genehmigte behördenverbindliche Bezeichnung der Weiler. Die Situation in den drei Subregionen der REGION LUZERN WEST stellt sich allerdings unterschiedlich dar (siehe Kap. 2).

Im Gegensatz dazu ist die Problematik der Streusiedlungsgebiete im Zusammenhang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzone zu betrachten. Gemäss Koordinationsaufgabe L5-2 soll in Gemeinden mit Gebieten mit traditioneller Streubauweise und Abwanderungstendenz die Dauerbesiedlung gezielt gefördert werden. In Streusiedlungsgebieten sind erleichterte Ausnahmegenehmigungen für bestehende Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, möglich. Die RET haben dabei keine Federführung.

### 2 Handlungsbedarf

Der regionale Entwicklungsplan UNESCO Biosphäre Entlebuch (REP UBE) enthält zwar eine Bezeichnung von Weilern. Diese wurde vom Regierungsrat 2012 jedoch nicht genehmigt. Die drei Gemeinden Wolhusen, Werthenstein und Ruswil haben die Weiler im Entwurf des Entwicklungskonzeptes Wolhusen-Werthenstein-Ruswil (EK WWR) ausgeschieden. Die Arbeiten am EK WWR wurden 2016 ohne Genehmigung durch den Regierungsrat beendet. Die Gemeinden der Subregion Willisau Wiggertal verfügen analog zur UBE über einen 2007 vom Regierungsrat genehmigten REP, welcher auch Weiler umfasst. An der Delegiertenversammlung im Jahr 2006 wurde die Bezeichnung der Weilertypen jedoch nicht beschlossen.

Einige Gemeinden der REGION LUZERN WEST haben bereits kommunale Weilerzonen erlassen. Diese basieren auf alten regionalen Teilrichtplänen (aus den 1980er und 1990er-Jahren) und müssen gemäss Koordinationsaufgabe S4-3 des kantonalen Richtplans bei der nächsten Revision der Ortsplanung durch die Gemeinden überprüft werden. Wichtig ist, dass **Weilerzonen neu (und in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Bundes) nicht mehr als Bauzonen gelten.**

Verschiedene Gemeinden, so u.a. Willisau und Schüpflheim, haben das Thema im Rahmen ihrer laufenden Ortsplanungsrevisionen vertagt, bis die regionalen Grundlagen vorliegen. Es besteht also ein regionaler Handlungsbedarf.

### 3 Zielsetzung

Die REGION LUZERN WEST verfügt über eine den Kriterien des kantonalen Richtplans entsprechende Bezeichnung der Weiler. Die Umsetzung und Genehmigung dieser Bezeichnung erfolgt über ein eigenständiges Planungsinstrument.

Die Gemeinden verfügen über die notwendigen Grundlagen für die Ausscheidung der Weilerzonen in der Ortsplanung und die Überprüfung der bestehenden Weilerzonen. Die Grundlagen werden durch die REGION LUZERN WEST zur Verfügung gestellt.

### 4 Projektorganisation



Abb. 2 Projektorganisation

Das Projekt wurde durch die REGION LUZERN WEST sowie die Gemeinden der REGION LUZERN WEST getragen. Eine Steuerungsgruppe, zusammengesetzt durch Vertreter der betroffenen Gemeinden koordinierte das Projekt und stellte den Gremien der REGION LUZERN WEST Anträge betreffend die Genehmigung und Veröffentlichung der Projektergebnisse. Die Projektleitung erfolgte durch den Geschäftsführer der REGION LUZERN WEST, unterstützt durch den Gesamtplaner.

In der Steuerungsgruppe vertreten waren folgende Gemeinden und Behördenmitglieder:

- Escholzmatt-Marbach: F. Lötcher, Gemeindepräsident, Präsident UNESCO Biosphäre Entlebuch
- Ettiswil: Katharina Jauch, Gemeinderätin; Peter Obi, Gemeindepräsident
- Hasle: Pius Felder, Gemeinderat
- Ruswil: R. Marti, Gemeinderat
- Schötz: G. Iten, Gemeindeammann
- Schüpfheim: E. Dahinden, Gemeinderat
- Willisau: W. Hodel, Stadtmann, Präsident REGION LUZERN WEST

## 5 Vorgehen

### 5.1 Projektphase 1: Bezeichnung von Weilern und Erarbeitung Planungsinstrument

In einem ersten Arbeitsschritt wurden die bestehenden kommunalen und regionalen Grundlagen gesammelt und zusammengeführt. Daraus konnte der bestehende Handlungsbedarf ermittelt (siehe Kap.

2) sowie eine umfassende Übersicht von **58 generell zu prüfenden Kleinsiedlungen** (siehe Anhang A) in der REGION LUZERN WEST erstellt werden.

In einem weiteren Schritt führte die REGION LUZERN WEST eine briefliche Umfrage bei den Verbandsgemeinden durch. Diese wurden gebeten, die erstellte Übersicht der Kleinsiedlungen zu überprüfen (siehe Anhang A, rot markierte Spalte), die planerischen Grundlagen zu einzelnen Weilern zur Verfügung zu stellen und über den Zeitraum und das Vorgehen bei der Umsetzung der Koordinationsaufgaben S4-2 (Ausscheiden von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung) und S4-3 (Überprüfung bestehender Weilerzonen) zu informieren.

Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden wurden 25 Kleinsiedlungen von der weiteren Betrachtung gestrichen und 3 hinzugefügt. Die daraus entstandene Liste von **36 spezifisch zu prüfenden Kleinsiedlungen** (siehe Anhang B) bildete die Grundlage für die im Folgenden beschriebene Definition bzw. Bezeichnung der Weiler in der REGION LUZERN WEST (siehe Kap. 6 bzw. Anhang B). Der Entwurf des Planungsinstruments wurde den betroffenen Gemeinden zu einer Vor-Vernehmlassung unterbreitet.

### 5.2 Projektphase 2: Raumplanerisches Verfahren

Die Projektphase 2 umfasste die Konsolidierung des Planungsinstruments bzw. die Vorprüfung durch die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), die Mitwirkung der Bevölkerung, den Beschluss und die Genehmigung durch das Bau, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD). Siehe dazu Kap. 10.

### 5.3 Zeitprogramm

	2017				2018				2019	
	G1	G2	G3	G4	G1	G2	G3	G4	G1	G2
<b>Projektphase 1: Erarbeitung Entwurf Planungsinstrument</b>										
Arbeitsschritt 1: Grundlagen und Übersicht										
Arbeitsschritt 2: Triage bestehende Weiler-Liste										
Arbeitsschritt 3: Entwurf Bezeichnung Weilertypen										
Arbeitsschritt 4: Unterlagen für die Ortsplanung										
<b>Projektphase 2: Raumplanerisches Verfahren</b>										
Arbeitsschritt 5.1: Vorprüfung Dienststelle rawi										
Arbeitsschritt 5.2: Mitwirkung Bevölkerung / Gemeinden										
Arbeitsschritt 5.3: Beschluss DV und Genehmigung BUWD										
<b>Besprechungen Steuerungsgruppe</b>		◆	◆	◆			◆			

Abb. 3 Zeitprogramm

Eine Anpassung für den Weiler Daiwil (Willisau) erfolgte 2024/2025.

### 5.4 Koordination mit Ortsplanungen

Bei der Umsetzung der drei Koordinationsaufgaben S4-1, S4-2 und S4-3 bot sich eine koordinierte und teilweise gleichzeitige Bearbeitung in enger Zusammenarbeit zwischen der REGION LUZERN WEST und den Gemeinden an. Dabei wurde auf den Zeitplan der kommunalen Ortsplanungen Rücksicht genommen. So wird bei Gemeinden, deren Ortsplanungsrevision zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden regionalen Teilrichtplans bereits weit fortgeschritten war, die kommunale Umsetzung im Rahmen einer späteren Revision erfolgen.

## 6 Beurteilung von Kleinsiedlungen

### 6.1 Weiler-Kriterien

Für die Bezeichnung als Weiler müssen gemäss Koordinationsaufgabe S4-1 des kantonalen Richtplans folgende vier Kriterien kumulativ erfüllt sein:

1. Mindestens 5 bis 10 bewohnte Gebäude, gemeinsame Erschliessung
2. Traditioneller, landwirtschaftlicher Siedlungsansatz (vor 1950)
3. Geschlossenes Siedlungsbild (< 30 m Abstand zwischen den Gebäuden, unter Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten geringfügig grösser)
4. Räumliche Trennung von der Hauptsiedlung (> 200 bis 300 m Abstand)

### 6.2 Methodik

Die spezifische Prüfung der **36 Kleinsiedlungen** (siehe Anhang B) in der REGION LUZERN WEST wurde auf der Grundlage von aktuellen Landeskarten und Luftbildern sowie der Landeskarte 1:25'000 aus dem Jahre 1950 auf die Erfüllung der Weilerkriterien geprüft. Zudem wurden das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sowie die aktuellen Bauzonen der jeweiligen Gemeinden zur Analyse beigezogen. Die Zwischenergebnisse (siehe unten) wurden den Gemeinden wiederum in tabellarischer Form zu einer Kurz-Vernehmlassung unterbreitet und anschliessend bereinigt.

Bei ausgewählten Kleinsiedlungen fanden im Weiteren Besprechungen mit Gemeindebehörden und Begehungen mit einer Analyse vor Ort statt.

### 6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Überprüfung können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Mindestens 5 bewohnte Gebäude:** Von den 36 Kleinsiedlungen erfüllen 30 die Vorgabe. Die Kleinsiedlungen Holz (Doppelschwand), Oberhüsere (Doppelschwand), Änetegg (Hasle), Chrummatt (Romoos), Holzwäge (Romoos) und Hinderegg (Romoos) erfüllen die Vorgabe nicht und können somit nicht als Weiler bezeichnet werden.
- **Traditioneller Siedlungsansatz:** In den beiden Kleinsiedlungen Büel (Hasle) und Underbodnig (Hasle) weist die Mehrzahl der heute bewohnten Gebäude keinen traditionellen Siedlungsansatz auf. Die zwei Siedlungen können deshalb nicht als Weiler bezeichnet werden. Bei den anderen 34 Kleinsiedlungen ist das Kriterium des traditionellen Siedlungsansatzes gegeben.
- **Geschlossenes Siedlungsbild:** In 12 Kleinsiedlungen ist dieses Kriterium eindeutig nicht erfüllt. Bei diesen Kleinsiedlungen handelt es sich oft um Streusiedlungen oder um zusammengesetzte Teilsiedlungen, die alleine die Weilerkriterien nicht erfüllen. 16 Kleinsiedlungen weisen ein klar geschlossenes Siedlungsbild auf. Bei den 7 Kleinsiedlungen Ausserdorf (Ettiswil), Ellbach (Luthern), Holz (Doppelschwand), Lustenberg (Entlebuch), Dürrenbach (Escholzmatt-Marbach), Färberhus (Escholzmatt-Marbach) und Schärliqbad (Escholzmatt-Marbach) ist das Kriterium nicht eindeutig erfüllt. Aufgrund der Erfüllung der anderen Weiler-Kriterien können die Kleinsiedlungen Lustenberg (Entlebuch), Dürrenbach (Escholzmatt-Marbach), Färberhus (Escholzmatt-Marbach) und Schärliqbad (Escholzmatt-Marbach) insgesamt dennoch als Weiler bezeichnet werden.
- **Abstand zur Hauptsiedlung:** Bei den 4 Kleinsiedlungen Ausserdorf (Ettiswil), Wilzige (Entlebuch) und Büel (Hasle) ist das Kriterium des Abstands zur Hauptsiedlung nicht erfüllt. Trotz des relativ kleinen Siedlungsabstandes besteht aber in Wilzige (Entlebuch) eine klare räumliche Trennung zur Hauptsiedlung. Weiter liegt die Kleinsiedlung Lingetli (Romoos) nur rund 80 m von einer Gewerbezone entfernt, welche allerdings nicht zur Hauptsiedlung zählt. Zudem liegt die Siedlung Lingetli leicht

erhöht in einer anderen Geländekammer als die Gewerbezone. Aufgrund des geschlossenen Siedlungsbilds, des traditionellen Siedlungsansatzes und der Siedlungsgrösse werden daher die Kleinsiedlungen Wilzige und Lingetli dennoch als Weiler bezeichnet. Das Ausserdorf (Ettiswil) dagegen weist keinen Abstand zur Hauptsiedlung auf und kann deshalb nicht als Weiler bezeichnet werden. Diese Kleinsiedlung soll in eine spezifische Dorfzone überführt werden. Die Kleinsiedlung Büel (Hasle) verfügt neben dem geringen Abstand zur Hauptsiedlung auch nicht über ein geschlossenes Siedlungsbild. Die übrigen 31 Kleinsiedlungen erfüllen das Abstandskriterium.

## 6.4 Weiler gemäss Koordinationsaufgabe S4-1

### 6.4.1 Weiler-Definition

#### Typ A (landwirtschaftlich)

Weiler mit vorwiegend landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen.

#### Typ B (gemischt)

Weiler, bei denen landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen mit anderen gemischt sind oder bei denen wenig landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen bestehen.

#### Typ C (nicht landwirtschaftlich)

Weiler mit vorwiegend nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen.

### 6.4.2 Weiler-Typisierung (Bezeichnung)

In der REGION LUZERN WEST konnten insgesamt **16** Weiler bezeichnet werden.

Davon sind 2 Kleinsiedlungen Weiler mit vorwiegend landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen (**Weilertyp A**):

Weiler  
Typ A

- Seewagen (Ettiswil)
- Lustenberg (Entlebuch)

**11** Kleinsiedlungen weisen eine Mischung von landwirtschaftlichen und anderen Bauten und Nutzungen oder wenige landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen auf (**Weilertyp B**):

Weiler  
Typ B

- Zuswil (Ettiswil)
- **Daiwil (Willisau)**
- Rohrmatt (Willisau)
- Schülen (Willisau)
- Wilzige (Entlebuch)
- Färberhus (Escholzmatt-Marbach)
- Schärliqbad (Escholzmatt-Marbach)
- Habschwanden (Hasle)
- Lingetli (Romoos)
- Buholz (Ruswil)
- Holz (Ruswil)

Bei den restlichen 3 Weilern handelt es sich um Kleinsiedlungen mit vorwiegend nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen oder einzelnen landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen (**Weilertyp C**):

Weiler  
Typ C

- Luthernbad (Luthern)
- Dürrenbach (Escholzmatt-Marbach)
- Ostergau (Willisau)

### 6.4.3 Spezialfälle

Zur Beurteilung der Kleinsiedlungen Ostergau, Rohrmatt, **Daiwil** und Lustenberg waren zusätzlich zur Überprüfung der kantonalen Kriterien weitere Abklärungen notwendig:

*Ostergau und Rohrmatt (Willisau):* Die Perimeter der bestehenden kommunalen Weilerzonen wurden z.T. über das eigentliche Siedlungsgebiet hinaus ausgeschieden. Gemäss Koordinationsaufgabe S4-2 des kantonalen Richtplans ist die "Abgrenzung von Weilerzonen eng am baulichen Bestand entlang vorzunehmen". Die Zonengrösse ist daher auf das heute überbaute Gebiet anzupassen. Generell sind zudem Weilerzonen gemäss Artikel 33 Raumplanungsverordnung (RPV) als Nichtbauzonen definiert. Bauliche Entwicklungen sind damit nur beschränkt möglich (siehe Musterartikel BZR in Kap. 8). Baubewilligungen erfordern im Weiteren die Zustimmung des Kantons (siehe kantonaler Richtplan; Koordinationsaufgabe S4-2).

Für den Umgang mit den beiden Kleinsiedlungen in der Ortsplanung empfiehlt die REGION LUZERN WEST das Belassen der Weilerzone und die Überprüfung der Zonengrenzen (Abgrenzung eng an den baulichen Bestand).

*Daiwil (Willisau):* In der vom Regierungsrat 2019 genehmigten Version des vorliegenden regionalen Teilrichtplans Weiler wurde festgelegt, dass die Weilerzone Daiwil einer Bauzone zuzuordnen ist. In der Folge setzte sich die Stadt Willisau im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung 2023/2024 u.a. mit dieser Frage auseinander. Es bestehen in Daiwil noch drei Landwirtschaftsbetriebe. Für diese Betriebe wäre es schwierig, die gesetzlich erforderlichen Abstände in einer Bauzone einzuhalten. Insgesamt sind die Voraussetzung für die Einteilung als Weilertyp B gegeben. Die Weilerzone Daiwil soll daher beibehalten werden. Auch die BUWD kam im Rahmen der Vorprüfung der Teilrevision der Ortsplanung zum Schluss, dass es aufgrund der vorliegenden raumplanerischen Nachweise nachvollziehbar sei, dass der Weiler Daiwil in einer Weilerzone verbleiben soll. Daher weist die BUWD im Vorprüfungsbericht vom 8. Mai 2024 darauf hin, dass der regionale Teilrichtplan Weiler anzupassen sei.

*Lustenberg (Entlebuch):* Der nördliche Teil der Kleinsiedlung Lustenberg kann als Weiler bezeichnet werden. Die zwei Gebäude südwestlich der Siedlung können nicht der Weilerzone zugewiesen werden, da sonst das Kriterium des geschlossenen Siedlungsbildes nicht gegeben wäre.

## 6.5 Nicht den Weiler-Kriterien entsprechende Kleinsiedlungen

### 6.5.1 Kleinsiedlungen im Streusiedlungsgebiet

Von den 36 geprüften Kleinsiedlungen erfüllen 14 Kleinsiedlungen (heute in der Landwirtschaftszone liegend) die Kriterien für die Bezeichnung als Weiler nicht oder nur ungenügend. Sie werden in der Landwirtschaftszone belassen. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Streusiedlungen, welche dem kantonalen Kriterium eines geschlossenen Siedlungsbildes nicht entsprechen:

- Gober (Doppelschwand)
- Holz (Doppelschwand)
- Oberhüsere (Doppelschwand)
- Erlengraben (Entlebuch)
- Rengg (Entlebuch)
- Rotmoos (Entlebuch)
- Obacher (Escholzmatt-Marbach)
- Änetegg (Hasle)
- Büel (Hasle)
- Chriesbaume (Hasle)
- Underbodnig (Hasle)
- Chrummatt (Romoos)
- Holzwäge (Romoos)
- Hinderegg (Romoos)

### 6.5.2 Situationsspezifische Lösungen mit Bauzonen und beschränkten Bauzonen

Auch für die **7** unten aufgeführten Kleinsiedlungen ist die Bezeichnung als Weiler nicht zweckmässig. Es werden situationsspezifische Lösungen mit Bauzonen empfohlen:

- Ausserdorf (Ettiswil)
- Ellbach (Luthern)
- Gläng (Schötz)
- ~~Daiwil (Willisau)~~
- Färberhus (Escholzmatt-Marbach) - *Teilgebiet*
- Feldmoos (Escholzmatt-Marbach)
- Rüt matt (Ruswil)
- Steinh usen (Wolhusen)

*Ausserdorf (Ettiswil)*: Das Ausserdorf (bestehende Weilerzone) gehört zum Siedlungsgebiet von Ettiswil. Das weitgehend überbaute Gebiet soll in eine spezifische Dorfzone überführt werden.

*Ellbach (Luthern)*: Die Kleinsiedlung Ellbach besteht aus 3 - 4 Wohnhäusern, einem im Zentrum gelegenen Sägereibetrieb und einem Landwirtschaftsbetrieb. Der Perimeter der Sägerei liegt aktuell in einer Sonderbauzone. Das daran angrenzende, ehemalige Käsereigebäude wird durch eine Metallbaufirma gewerblich genutzt. Die Sonderbauzone soll um das Gewerbegebäude der ehemaligen Käserei erweitert werden.

*Gläng (Schötz)*: Die Kleinsiedlung Gläng (bestehende Weilerzone) wird grösstenteils für Industriezwecke genutzt. Für das Gebiet wird empfohlen, eine Sonderbauzone auszuscheiden.

*Daiwil (Willisau)*: Aufgrund der Lage an der Kantonsstrasse und der Grösse der Siedlung empfiehlt sich die Prüfung einer Überführung in die Bauzone und/oder der Erlass einer Planungszone.

*Färberhus (Escholzmatt-Marbach)*: Das nördliche Teilgebiet der Kleinsiedlung Färberhus (bestehende Weilerzone) wird durch eine Gartenbaufirma genutzt. Dieser Siedlungsteil entspricht nicht dem Charakter einer Weilerzone, weshalb eine teilweise Umzonung in eine Sonderbauzone zweckmässig ist. Das übrige Gebiet verbleibt in der Weilerzone.

*Feldmoos (Escholzmatt-Marbach)*: Auch die Kleinsiedlung Feldmoos (bestehende Weilerzone) wird hauptsächlich gewerblich genutzt. Es wird empfohlen, die Siedlung in eine Sonderbauzone umzuzonen.

*Rüt matt (Ruswil)*: Die Kleinsiedlung Rüt matt (bestehende Weilerzone) liegt östlich von Ruswil und grenzt an die Bauzone (Arbeitszone A). Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen des Gebiets (Tourismus, Wohnen, Landwirtschaft) empfiehlt sich, die Kleinsiedlung in eine Sonderbauzone zu überführen.

*Steinh usen (Wolhusen)*: Die Kleinsiedlung Steinh usen (bestehende Weilerzone) wird ausschliesslich nicht-landwirtschaftlich genutzt. Die Siedlung wird von der Gemeinde Wolhusen in eine Erhaltungszone umgezont.

## 7 Rahmenbedingungen für die Gemeinden bei der Ausscheidung von Weilerzonen

Gemäss § 59a PBG dient die Weilerzone der Erhaltung und massvollen Entwicklung ländlicher Kleinsiedlungen. Sie darf nur für die durch die regionalen Entwicklungsträger als gemischt oder nicht landwirtschaftlich eingestufteten Kleinsiedlungen festgelegt werden.

Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für die Land- und die Forstwirtschaft und für die im Bau- und Zonenreglement (BZR) genau umschriebenen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecke. Dies ermöglicht den Gemeinden, für jeden Weiler eine den konkreten Verhältnissen am besten entsprechende Bau- und Nutzungsordnung zu treffen. Dabei kommen Wohnbauten, Bauten für gewerbliche Betriebe, Ladenlokale für Lebensmittel, Restaurants und dergleichen in Frage. Die REGION LUZERN WEST stellt den Gemeinden einen Musterartikel für das Musterartikel Bau- und Zonenreglement BZR zur Verfügung (siehe Kap. 8).

Umbauten oder Erweiterungen sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie der Stützpunktfunktion des Weilers dienen oder gar dazu beitragen, die Abwanderung der Wohnbevölkerung zu verhindern.

Für die Gemeinden und Grundeigentümer ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Gestützt auf Art. 33 Raumplanungsverordnung (RPV) sind Weilerzonen Nichtbauzonen. Gemäss Koordinationsaufgabe S4-2 erfordern damit Baubewilligungen in den Weilerzonen die Zustimmung des Kantons.
- Dagegen müssen Weilerzonen bei der Berechnung des 15-jährigen kommunalen Baulandbedarfs nicht berücksichtigt werden.
- Hinsichtlich Wasser und Abwasser besteht für die Gemeinden bei geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden ungeachtet von der Bezeichnung einer Weilerzone eine Erschliessungspflicht.
- Die Strassenerschliessung ist bei Weilerzonen in der Regel gewährleistet. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, die Erschliessung auszubauen.
- Der Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist nicht Voraussetzung für die Ausscheidung einer Weilerzone.
- Die Energieversorgung ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Elektrizitätsgesellschaften sind verpflichtet, Bau und Betrieb der Stromversorgungsnetze zu gewährleisten.
- Die Weiler im Entlebuch und in der Gemeinde Luthern liegen mehrheitlich im Streusiedlungsgebiet gemäss Art. 39 Abs.1 RPV. Das Streusiedlungsgebiet kann somit direkt an Weilerzonen angrenzen.
- Bereits festgelegte verbindliche Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG bleiben weiterhin bestehen.
- Gewässerräume sind analog der Landwirtschaftszone auszuscheiden.
- Bei einer Einzonung von Landwirtschaftsbetrieben in die Weilerzone kommen die Mindestabstände gemäss FAT-Bericht Nr. 476 von 1995 „Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen, Empfehlungen für neue und bestehende Betriebe“ zur Anwendung. Dabei erfolgt wie in der Landwirtschaftszone eine Korrektur von 50% des Mindestabstandes.
- Das bäuerliche Bodenrecht findet in Weilerzonen Anwendung. Ausgenommen ist lediglich der Sonderfall, wenn ein Grundstück, das nicht mit landwirtschaftlichen Bauten belegt ist, vollständig in die Weilerzone eingezont wird.
- Für die Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben resultiert bei der Ausscheidung von Weilerzonen keine Änderung der amtlichen Bewertung. Diese erfolgt weiterhin zum Ertragswert. Eine Änderung der amtlichen Bewertung erfolgt erst bei der Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden, z.B. bei einem Ausbau mit neuen Wohnungen.

## 8 Musterartikel Bau- und Zonenreglement (BZR)

Der nachfolgende Musterartikel für das kommunale Bau- und Zonenreglement (BZR) dient den Gemeinden als Vorlage für die Nutzungsplanung. Es muss situationsspezifisch überprüft und angepasst werden.

### Normativer Inhalt (Musterartikel REGION LUZERN WEST)

### Hinweise

Zweck	1 Die Weilerzone dient dem Erhalt und der Umnutzung der bestehenden Bauten des Weilers [...] unter Wahrung der Bausubstanz und des Weilerbildes inkl. der Aussenräume.	<i>Die Weilerzone ist gemäss Art. 33 RPV eine beschränkte Bauzone und eine Grundnutzung gemäss Art. 18 RPG (weitere Zonen und Gebiete). Für Bauvorhaben im Rahmen der Zonenumschreibung ist die Baubewilligungsbehörde (Gemeinde) zuständig. In der Regel ist eine Stellungnahme der Dienststelle rawi einzuholen.</i>
Nutzung	2 Zulässig sind Bauten und Anlagen für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Land- und Forstwirtschaft inklusive der zugehörigen Tierhaltung,</li> <li>- Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe,</li> <li>- zum Wohnen und</li> <li>- zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</li> </ul>	<i>Dazu gehören insbesondere auch Nutzungen im Sinne der Stützpunktfunktion des Weilers. Die Aufzählung ist situationsspezifisch anzupassen.</i>
Neubauten	3 Neubauten sind nur für landwirtschaftliche Zwecke sowie für das landwirtschaftliche Wohnen zulässig. Neue Klein- und Anbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.	<i>Die Gemeinde ist grundsätzlich nicht erschliessungspflichtig. Klein- und Anbauten sind Nebennutzungsflächen wie Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen (keine Wohnnutzung).</i>
Ersatzneubauten	4 Ersatzneubauten im Umfang des bestehenden Volumens sind auch für das bestehende, nicht-landwirtschaftliche Wohnen zulässig.	<i>Vorbehalten bleiben denkmalpflegerisch begründete Abbruchverbote. Beim Wiederaufbau ist das traditionelle Erscheinungsbild der Baute zu wahren.</i>
Erweiterungen	5 Für landwirtschaftliche Zwecke sind Erweiterungen bestehender Bauten zulässig. Für die übrigen zulässigen Zwecke gemäss Abs. 2 sind Erweiterungen bis zu 30% des Gebäudevolumens oder maximal 100 m <sup>2</sup> gestattet, sofern die Bauten vor [1972] erstellt wurden.	<i>Altrechtliche Wohnbauten (vor 01.07.1972 erstellt) dürfen nach den Vorgaben von Art. 24c RPG erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert und wiederaufgebaut werden. Die Nutzung der bestehenden Volumen hat aufgrund des Zwecks der Weilerzone auf jeden Fall Priorität.</i>

**Normativer Inhalt (Musterartikel REGION LUZERN WEST)****Hinweise**

		Die Erweiterung kann in mehreren Schritten bis zu festgelegten Mass erfolgen. Darüber hinausgehende Erweiterungen sind nicht zulässig.	<i>Auch bei Erweiterungen ist das bestehende Erscheinungsbild zu wahren.</i>  <i>Allenfalls kann hier ein späteres Jahr eingesetzt werden, wenn die bauliche Hauptentwicklung zu einem späteren Zeitpunkt stattfand.</i>
Umnutzung	6	Die Umnutzung bestehender Gebäude ist zulässig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes beiträgt und</li> <li>- für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt werden.</li> </ul> <p>Die Umnutzung bestehender Gebäude zu Wohnzwecken ist zulässig, wenn sie mit einem bestehenden Wohngebäude zusammengebaut sind.</p> <p>Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.</p>	<i>Alternative zur Formulierung betr. die Umnutzung bestehender Gebäude zu Wohnzwecken: "Die Umnutzung bestehender Gebäude zu Wohnzwecken ist zulässig, wenn sie bereits Wohnungen aufweisen." Je nach Funktion und Nutzung des Weilers kann diese Bestimmung auch weggelassen werden.</i>  <i>Ausgenommen von der Bestimmung für landwirtschaftliche Ersatzbauten sind neue Gebäude, die z.B. aufgrund neuer Vorschriften in der Tierchutzgesetzgebung ohnehin notwendig wären.</i>
Gestaltung	7	Alle baulichen Massnahmen müssen sich ins Weilerbild einfügen. Dies gilt insbesondere bezüglich der: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellung der Baute,</li> <li>- kubische Erscheinung,</li> <li>- Dach- und Fassadengestaltung,</li> <li>- Material- und Farbwahl und</li> <li>- Umgebungsgestaltung.</li> </ul>	<i>Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.</i>
Bauberatung	8	Der Gemeinderat kann sich zur Beurteilung der Vorgaben gemäss Abs. 7 dieses Artikels durch Fachleute oder durch eine Baukommission beraten lassen. Die Kosten werden dem Gesuchsteller verrechnet.	<i>Die Bestimmung soll zur Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes beitragen.</i>
Lärmschutz	9	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.	<i>Vgl. Art. 43 Lärmschutzverordnung LSV.</i>
		Der Gemeinderat kann für ortsbaulich relevante Projekte ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren verlangen.	

## 9 Fazit und weiteres Vorgehen

Von den insgesamt 58 (generell und spezifisch) untersuchten Kleinsiedlungen in der REGION LUZERN WEST entsprechen 2 dem Weilertyp A, 11 dem Weilertyp B und 3 dem Weilertyp C. 42 Kleinsiedlungen erfüllen die kantonalen Weiler-Kriterien nicht genügend. Sie werden in der Landwirtschaftszone belassen oder bedürfen anderer situationsspezifischer Lösungen.

Mit dem regionalen Teilrichtplan Weiler werden die Grundlagen für die nachfolgenden Inhalte auf Stufe Ortsplanung festgelegt:

- Überprüfung bestehender Weilerzonen (Koordinationsaufgabe S 4-3 kantonalen Richtplan 2015)
- Festlegung neuer Weilerzonen für Weiler des Typs B und C gemäss vorliegendem regionalen Teilrichtplan Weiler (Koordinationsaufgabe S 4-2 kantonalen Richtplan 2015)

Für beide Aufgaben gelten u.a. folgende Rahmenbedingungen (siehe Koordinationsaufgaben S 4-2 und S 4-3 kantonalen Richtplan 2015):

- Bestehende Weilerzonen sind als Nichtbauzonen festzulegen.
- Die Abgrenzungen der bestehenden Weilerzonen sind teilweise anzupassen. Gemäss Koordinationsaufgabe S 4-2 des kantonalen Richtplans 2015 sind die Weilerzonen eng am baulichen Bestand entlang vorzunehmen. Dabei ist auch die Erhaltung des Charakters der historischen Ortsbilder zu berücksichtigen.
- Bauzonenreserven sind zu vermeiden.

## 10 Raumplanerisches Verfahren

### 10.1 Planerlassverfahren 2018/2019

Der Entwurf des regionalen Teilrichtplans wurde dem Kanton per 13. März 2018 zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement mit Datum vom 12. Juli 2018 kam zum Schluss, dass das Planungsinstrument insgesamt als gut und vollständig erarbeitet sowie grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden kann. Folgende Punkte sind zu bereinigen:

- Anpassungen hinsichtlich der Kleinsiedlungenen Färberhus (Escholzmatt-Marbach) und Daiwil (Willisau)
- Verweis auf die Regelungen von Weilerzonen im kantonalen Planungs- und Baugesetz
- Unterscheidung der raumplanerischen Kompetenzen der RET und der Gemeinden (Festlegung kommunale Weilerzonen)

Die REGION LUZERN WEST hält an der Empfehlung fest, das Areal der bestehenden Gartenbaufirma im Weiler Färberhus einer Sonderbauzone zuzuführen. ~~Hinsichtlich der Kleinsiedlung Daiwil empfiehlt die REGION LUZERN WEST die Ausscheidung einer Erhaltungs-Bauzone oder einer Regelbauzone.~~

Die öffentliche Mitwirkung vom 24. September bis zum 23. Oktober 2018 führte zu folgendem Ergebnis:

- Die Gemeinden Hasle und Willisau begrüssen die Inhalte des regionalen Teilrichtplans.
- Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach regt an, hinsichtlich des Weilers Färberhus bei den Massnahmen jeweils auf die gebietsspezifischen Festlegungen hinzuweisen (nördlicher Teil: Sonderbauzone, südlicher Teil: Weilerzone). Dies wurde so umgesetzt.

Die Arbeitsgruppe Raum- und Richtplanung verabschiedete den regionalen Teilrichtplan am 30. Oktober 2018, die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST am 10. Dezember 2018. Der Beschluss der Delegiertenversammlung der REGION LUZERN WEST erfolgte am 28. Mai 2019.

## 10.2 Geringfügige Anpassung 2024/2025 gemäss § 14 PBG

Änderungsbedarf: siehe Kap. 6.4.2

Im Rahmen der Vorprüfung zur Weilerzone Daiwil der Stadt Willisau vom 8. Mai 2024 wurde die Anpassung des regionalen Teilrichtplans Weiler der Region West vom BUWD verlangt.

Mit E-Mail vom 17. Januar 2025 informierte B. Zosso (Dienststelle rawi), dass eine spezifische Vorprüfung der Anpassung nicht erforderlich sei (die Vorprüfung der Ortsplanung von Willisau vom Mai 2024 gilt auch als Vorprüfung der damals noch nicht vorliegenden Richtplananpassung).

Die geringfügige Richtplananpassung wurde durch die Geschäftsstelle der REGION LUZERN WEST daher öffentlich aufgelegt (27. Januar bis 25. Februar 2025). Es sind keine Anregungen und Einwände eingegangen.

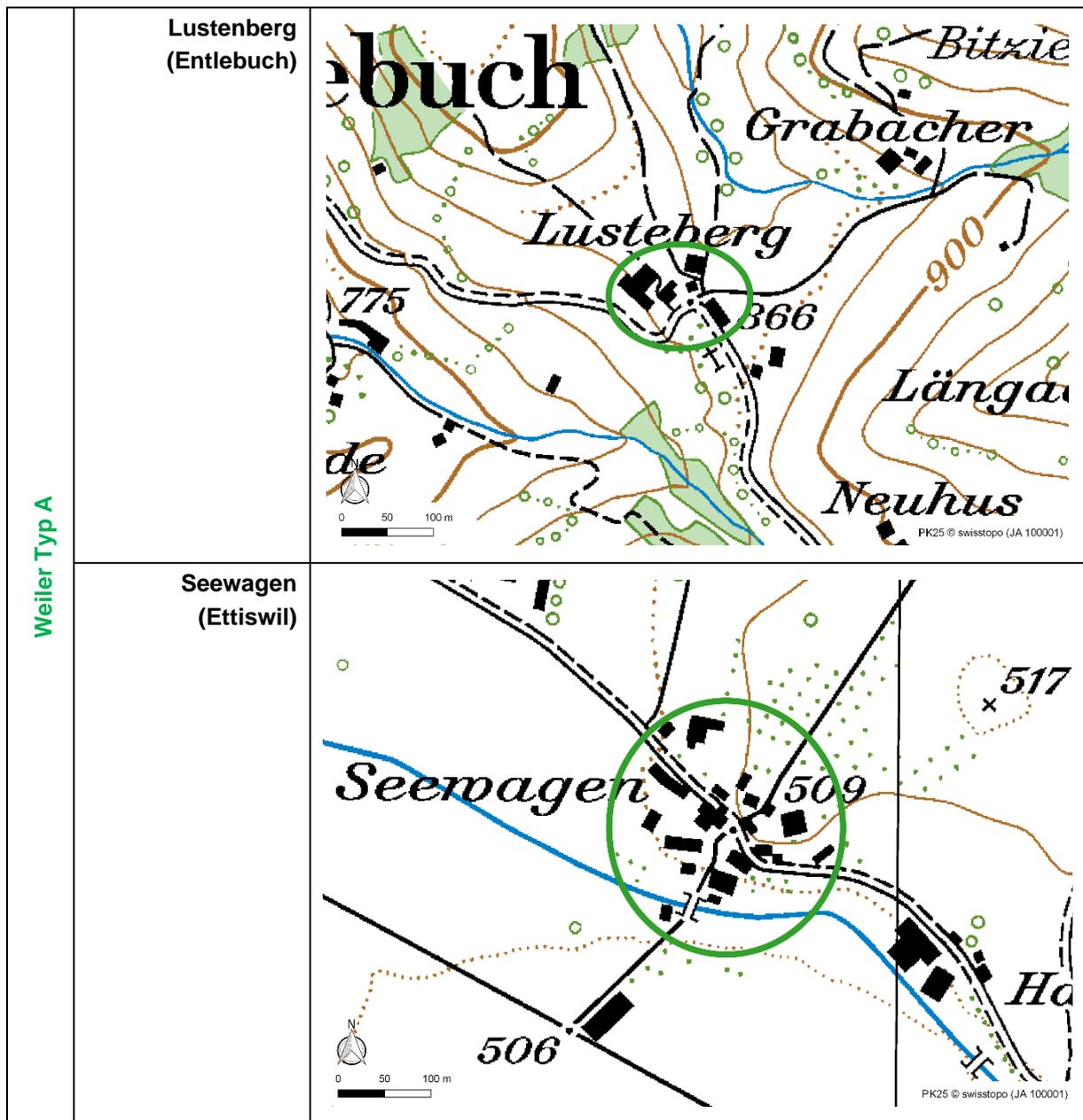
Die geringfügige Anpassung 2024/2025 gemäss § 14 PBG wurde 20. März 2025 durch die Verbandsleitung beschlossen. Anschliessend wurde sie der BUWD zur Kenntnis gegeben.

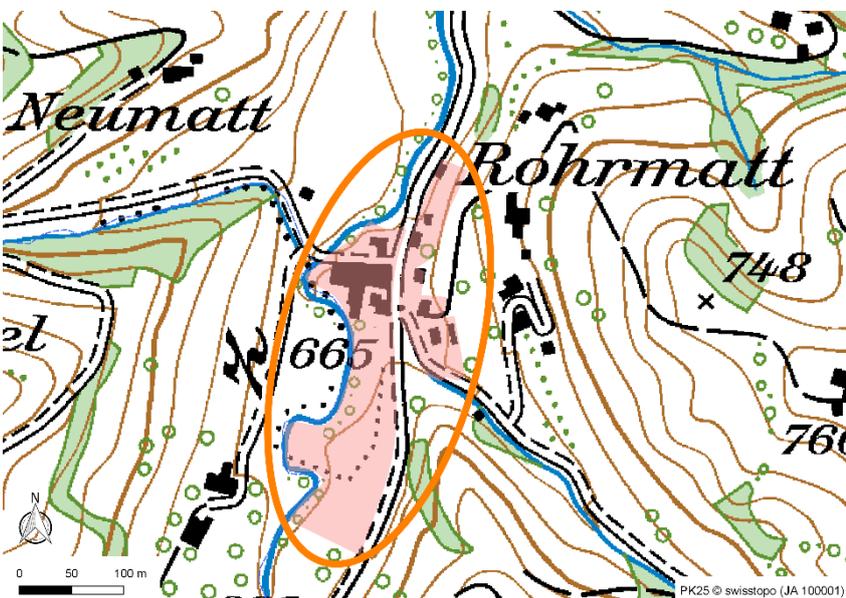
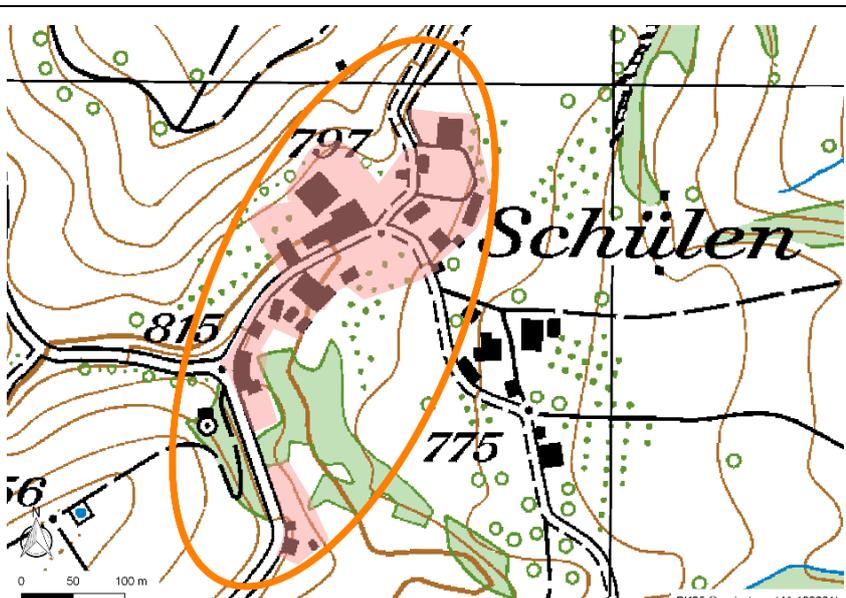
# Teil B: Behördenverbindliche Festlegungen

## 1 Bezeichnung von Weilern

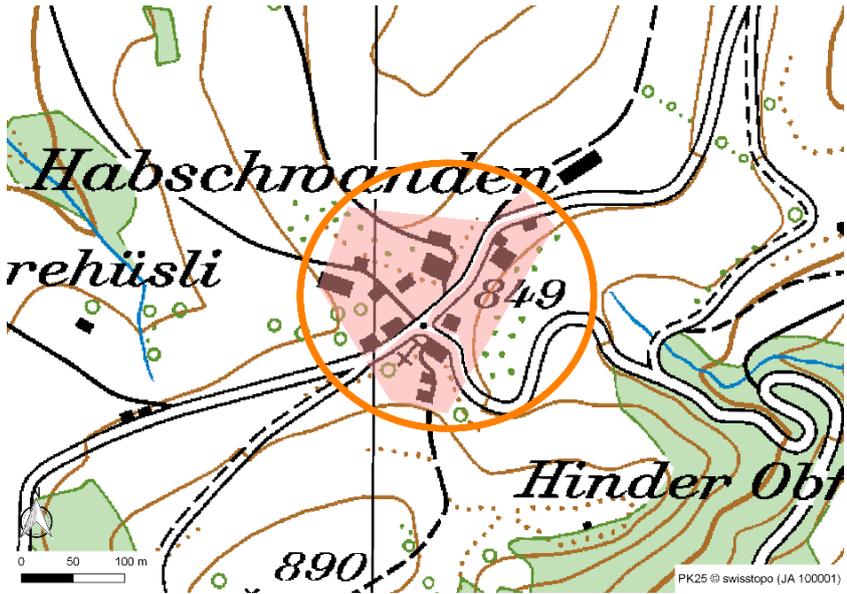
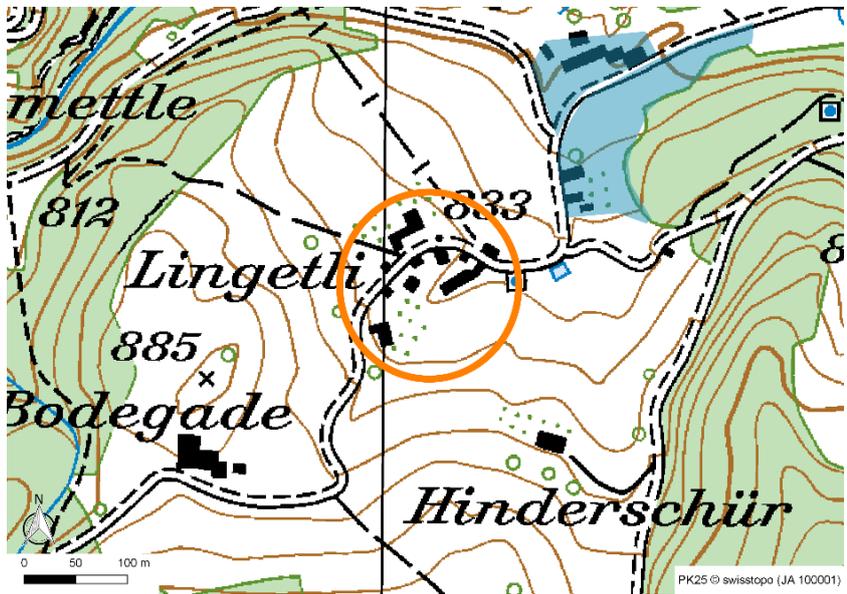
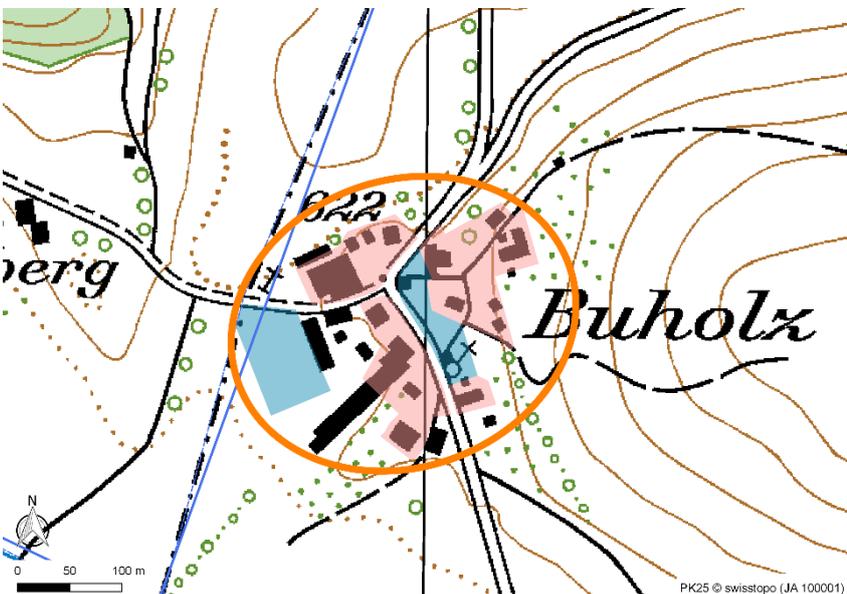
<p>Lokalisierung</p>	
<p>Gemeinden</p>	<p>Ettiswil, Luthern, Willisau, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Hasle, Ruswil</p>
<p>Erläuterungen</p>	<p><b>Weilertyp A:</b> Weiler mit vorwiegend landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen.</p>

	<p><b>Weilertyp B:</b> Weiler mit einer Mischung von landwirtschaftlichen und anderen Bauten und Nutzungen oder wenige landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen.</p> <p><b>Weilertyp C:</b> Weiler mit vorwiegend nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen oder einzelnen landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen.</p> <p>Nachfolgend eingekreiste Gebiete: Abgrenzung der Weiler.</p>
Richtplanbestimmung	<p>Die oben dargestellten und nachstehend aufgeführten Kleinsiedlungen werden durch die Region Luzern West gemäss Koordinationsaufgabe S4-1 des kantonalen Richtplans 2015 als Weiler bezeichnet.</p> <p>(1) Weilertyp A</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seewagen (Ettiswil)</li> <li>• Lustenberg (Entlebuch)</li> </ul> <p>(2) Weilertyp B</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuswil (Ettiswil)</li> <li>• <b>Daiwil (Willisau)</b></li> <li>• Rohrmatt (Willisau)</li> <li>• Schülen (Willisau)</li> <li>• Wilzige (Entlebuch)</li> <li>• Färberhus (Escholzmatt-Marbach)</li> <li>• Schärliqbad (Escholzmatt-Marbach)</li> <li>• Habschwanden (Hasle)</li> <li>• Lingetli (Romoos)</li> <li>• Buholz (Ruswil)</li> <li>• Holz (Ruswil)</li> </ul> <p>(3) Weilertyp C</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Luthernbad (Luthern)</li> <li>• Ostergau (Willisau)</li> <li>• Dürrenbach (Escholzmatt- Marbach)</li> </ul>
Federführung	REGION LUZERN WEST
Beteiligte	Gemeinden, Dienststelle rawi
Koordinationsstand	Festsetzung
Priorität / Zeitraum	A



<b>Weiler Typ B</b>	<p><b>Zuswil (Ettiswil)</b></p> <p><i>rot: rechtskräftige Weilerzone</i></p> <p><i>blau: andere Zonen (Bauzonen, Grünzone, etc.)</i></p>	
	<p><b>Rohrmatt (Willisau)</b></p> <p><i>rot: rechtskräftige Weilerzone</i></p>	
	<p><b>Schülen (Willisau)</b></p> <p><i>rot: rechtskräftige Weilerzone</i></p>	

	<p><b>Wilzige (Entlebuch)</b></p> <p><i>blau: andere Zonen (Bauzonen, Grünzone, etc.)</i></p>	
<p><b>Weiler Typ B</b></p>	<p><b>Färberhus (Escholzmatt-Marbach)</b></p> <p><i>rot: rechtskräftige Weilerzone (Für den nördlichen Teil ist die Zuweisung zu einer Sonderbauzone durch die Gemeinde zweckmässig.)</i></p>	
	<p><b>Schärliqbad (Escholzmatt-Marbach)</b></p> <p><i>rot: rechtskräftige Weilerzone (Der südliche Teil wird durch die Gemeinde ausgezont.)</i></p>	

	<p><b>Habschwanden (Hasle)</b></p> <p>rot: rechtskräftige Weilerzone</p>	
<p>Weiler Typ B</p>	<p><b>Lingetli (Romoos)</b></p> <p>blau: andere Zonen (Bauzonen, Grünzone etc.)</p>	
	<p><b>Buholz (Ruswil)</b></p> <p>rot: rechtskräftige Weilerzone</p> <p>blau: andere Zonen (Bauzonen, Grünzone etc.)</p>	

<p><b>Weiler Typ B</b></p>	<p><b>Holz (Ruswil)</b></p> <p>rot: rechtskräftige Weilerzone</p> <p>blau: andere Zonen (Bauzonen, Grünzonen etc.)</p>	
	<p><b>Daiwil (Willisau)</b></p> <p>rot: rechtskräftige Weilerzone</p>	

<b>Weiler Typ C</b>	<p><b>Luthernbad (Luthern)</b></p> <p>rot: rechtskräftige Weilerzone</p> <p>blau: andere Zonen (Bauzonen, Grünzone etc.)</p>	
	<p><b>Ostergau (Willisau)</b></p> <p>rot: rechtskräftige Weilerzone</p>	
	<p><b>Dürrenbach (Escholzmatt-Marbach)</b></p> <p>rot: rechtskräftige Weilerzone</p>	

## 2 Überprüfung bestehende Weilerzonen

Lokalisierung	Siehe 1 (Bezeichnung von Weilern); S. 15ff
Gemeinden	Ettiswil, Luthern, Willisau, Escholzmatt-Marbach, Hasle, Ruswil
Richtplanbestimmungen	<p>(1) Folgende bestehende Weilerzonen sind gemäss Koordinationsaufgabe S4-3 des kantonalen Richtplans 2015 durch die Gemeinden bis Ende 2023 zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ostergau (Willisau)</li> <li>• Rohrmatt (Willisau)</li> <li>• Schärliqbad (Escholzmatt-Marbach)</li> </ul> <p>Dabei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Weilerzonen als Nichtbauzonen gemäss § 59a Planungs- und Baugesetz festzulegen,</li> <li>• die Abgrenzungen der Weilerzonen eng am baulichen Bestand entlang vorzunehmen (Dabei ist auch die Erhaltung des Charakters der historischen Ortsbilder zu berücksichtigen.),</li> <li>• Bauzonenreserven zu vermeiden (keine Neubaustandorte).</li> </ul> <p>(2) Folgende bestehende Weilerzonen sind gemäss Koordinationsaufgabe S4-3 des kantonalen Richtplans 2015 durch die Gemeinden bis Ende 2023 als Nichtbauzonen gemäss § 59a Planungs- und Baugesetz festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuswil (Ettiswil)</li> <li>• Luthernbad (Luthern)</li> <li>• Schülen (Willisau)</li> <li>• Dürrenbach (Escholzmatt-Marbach)</li> <li>• Färberhus (Escholzmatt-Marbach): südlicher Teil</li> <li>• Habschwanden (Hasle)</li> <li>• Buholz (Ruswil)</li> <li>• Holz (Ruswil)</li> </ul>
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Dienststelle rawi, REGION LUZERN WEST
Koordinationsstand	Festsetzung
Priorität / Zeitraum	B

### 3 Umzonung bestehende Weilerzonen in Bauzonen und beschränkte Bauzonen

Lokalisierung	Siehe 1 (Bezeichnung von Weilern); S. 15ff
Gemeinde(n)	Ettiswil, Schötz, Willisau, Escholzmatt-Marbach, Ruswil
Richtplanbestimmungen	<p>Folgende bestehende Weilerzonen entsprechen nicht den Weiler-Kriterien und sind in Bauzonen zu überführen:</p> <p><i>Kleinsiedlung:</i> <i>Empfehlung REGION LUZERN WEST*:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausserdorf (Ettiswil): Dorfzone</li> <li>• Gläng (Schötz): Sonderbauzone</li> <li>• <del>Daiwil (Willisau):</del> <b>Erhaltungs-Bauzone (evtl. Regelbauzone)</b></li> <li>• Färberhus, nördlicher Teil (Escholzmatt-Marbach): Sonderbauzone</li> <li>• Feldmoos (Escholzmatt-Marbach): Sonderbauzone</li> <li>• Rüt matt (Ruswil): Sonderbauzone</li> <li>• Steinhäuser (Wolhusen): Erhaltungs-Bauzone</li> </ul> <p>* <i>Empfehlung mit hinweisendem Charakter. Die recht- und zweckmässige Zonenfestlegung liegt in der Kompetenz der Gemeinden (in Abstimmung mit der Dienststelle rawi).</i></p>
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Dienststelle rawi, REGION LUZERN WEST
Koordinationsstand	Festsetzung
Priorität / Zeitraum	B

### 4 Ausscheidung neuer Weilerzonen

Lokalisierung	Siehe 1 (Bezeichnung von Weilern); S. 15ff
Gemeinde(n)	Entlebuch, Romoos
Richtplanbestimmungen	<p>Gemäss Koordinationsaufgabe S4-2 des kantonalen Richtplans 2015 können die Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung für folgende Weiler-typen B und C Weilerzonen ausscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wilzige (Entlebuch)</li> <li>• Lingetli (Romoos)</li> </ul>
Federführung	Gemeinden
Beteiligte	Dienststelle rawi, REGION LUZERN WEST
Koordinationsstand	Festsetzung
Priorität / Zeitraum	B

## Beschlüsse und Genehmigung

### Erlass 2018/2019

#### Gemeindeverband REGION LUZERN WEST

Öffentliche Auflage gemäss § 13 PBG 24.09.-23.10.2018

Beschluss der Delegiertenversammlung 28.05.2019

*sig.*

Wendelin Hodel, Präsident

*sig.*

Guido Roos, Geschäftsführer

#### Kanton

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1308 vom 29.11.2019 genehmigt.

### Geringfügige Anpassung 2024/2025 gemäss § 14 PBG

#### Gemeindeverband REGION LUZERN WEST

Öffentliche Auflage gemäss § 13 PBG 27.01.-25.02.2025

Beschluss der Verbandsleitung 20.03.2025

Thomas Rösli, Präsident

Guido Roos, Geschäftsführer



## Anhang

### A. Übersicht über die generell zu prüfenden Weiler in der REGION LUZERN WEST

Rückmeldung Gemeinde

Subregion	Gemeinde	Siedlungsname	Weilertyp	rechtskräftige Weilerzone	Rückmeldung Gemeinde (Umfrage Dezember 2016)	
Willisau Wiggertal	Ettiswil	Ausserdorf	B	x	DORFZONE	
		Seewagen	A			
		Zuswil	B	x		
	Luthern	Luthernbad	C	x	NEUE ZU ÜBERPRÜFENDE KLEINSIEDLUNG: ELLBACH	
	Schötz	Gläng	C	x	SONDERBAUZONE	
	Ufhusen	Ruefswil	C		KEIN WEILER	
	Willisau		Daiwil	C	x	
			Ostergau	C	x	
			Rohrmatt	B	x	
			Schülen	C	x	
UBE	Doppleschwand	Gober	A			
		Holz	B			
		Oberhüsere	A			
	Entlebuch		Erlengraben	B		
			Lustenberg	A		
			Rengg	B		
			Rotmoos	B		
			Wilzige	A		

Subregion	Gemeinde	Siedlungsname	Weilertyp	rechtskräftige Weilerzone	Rückmeldung Gemeinde (Umfrage Dezember 2016)
	Escholzmatt-Marbach	Dürrenbach	C	x	
		Feldmoos	C	x	SONDERBAUZONE
		Beibräche	A		KEIN WEILER
		Bodenmatt	B		KEIN WEILER
		Eyschachen	B		KEIN WEILER
		Färberhus	B	x	
		Gige	B		KEIN WEILER
		Obacher	A		
		Rothus	A		KEIN WEILER
		Schärligbad	B	x	
		Schwandacher	A		KEIN WEILER
		Wegmatte	A		KEIN WEILER
		Wissenbach / Längmatte	B		KEIN WEILER
		Flühli	Howald	B	
	Salwidili		B		KEIN WEILER
	Schintmoos		B		KEIN WEILER
	Hasle	Änetegg	A		
		Büel	B		
		Chriesbaume	B		
		Habschwanden	B	x	
		Underbodnig	B		
	Romoos	Chrummatt	B		NEUE ZU ÜBERPRÜFENDE KLEINSIEDLUNGEN: HOLZWÄGE, HINDEREGG
		Lingetli	B		
	Schüpfheim	Bodnig	A		KEIN WEILER
		Chlusen	B		KEIN WEILER
		Fontanne	C		KEIN WEILER
		Lindebüel	A		KEIN WEILER

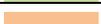
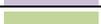
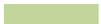
Subregion	Gemeinde	Siedlungsname	Weilertyp	rechtskräftige Weilerzone	Rückmeldung Gemeinde (Umfrage Dezember 2016)
		Oberberg	B		KEIN WEILER
		Oberischwand	A		KEIN WEILER
		Schwändi	B		KEIN WEILER
		Wilischwand	A		KEIN WEILER
Wolhusen-Werthenstein-Ruswil	Ruswil	Althus	B		KEIN WEILER
		Buholz	B	x	
		Dieggringe	A		KEIN WEILER
		Etzenerle	B		KEIN WEILER
		Holz	B	x	
		Hunkele	B		KEIN WEILER
		Riede	B		KEIN WEILER
		Rütmatt	B	x	SONDERBAUZONE
	Wolhusen	Steinhusen	B	x	

## B. Übersicht über die 36 spezifisch zu prüfenden Weiler (nach Umfrage Gemeinden) und Ergebnisse Überprüfung

 Kriterien kumulativ erfüllt → Weiler

 Kriterien nicht erfüllt → kein Weiler

 Situationsspezifische Lösung mit Bauzonen

Subregion	Gemeinde	Siedlungsname	Ergebnis	Weilertyp	rechtskräftige Weilerzone	Kriterium 1 5 bewohnte Gebäude	Kriterium 2 trad. Siedlungsansatz	Kriterium 3 Gesch. Siedlungsbild	Kriterium 4 Abstand zu Hauptsiedl.	
Willisau Wiggertal	Ettiswil	Seewangen		B		x	x	x	x	
		Zuswil		B	x	x	x	x	x	
		Ausserdorf	 		x	x	x			
	Luthern	Eilbach	 				x	x		x
		Luthernbad		C	x	x	x	x	x	
	Schötz	Gläng	 		x	x		x	x	
	Willisau	Daiwil	Daiwil	  	CB	x	x	x	x	x
			Ostergau	 	C	x	x	x	x	x
		Rohrmatt		B	x	x	x	x	x	
Schülen			B	x	x	x	x	x		
UBE	Doppleschwand	Gober				x	x		x	
		Holz						x		x
		Oberhüsere						x		x
	Entlebuch	Erlengraben					x	x		x
		Lustenberg		A			x	x		x
		Rengg					x	x		x
		Rotmoos					x	x		x
	Escholzmatt- Marbach	Wilzige		B			x	x	x	
		Obacher					x	x		x
Feldmoos		 			x	x		x	x	

Subregion	Gemeinde	Siedlungsname	Ergebnis	Weilertyp	rechtskräftige Weilerzone	Kriterium 1 5 bewohnte Gebäude	Kriterium 2 trad. Siedlungsansatz	Kriterium 3 Gesch. Siedlungsbild	Kriterium 4 Abstand zu Hauptsiedl.	
		Dürrenbach		C	x	x	x		x	
		Färberhus		B	x	x	x		x	
		Schärliqbad		B	x		x		x	
	Hasle	Habschwanden		B	x	x	x	x	x	
		Änetegg					x	x	x	
		Büel				x				
		Chriesbaume				x	x		x	
		Underbodnig				x			x	
		Romoos	Chrummatt					x		x
			Lingetli				x	x	x	(x)
	Holzwäge								x	
	Hinderegg						x		x	
	Wolhusen- Werthenstein- Ruswil	Ruswil	Buholz		B	x	x	x	x	
Holz				B	x	x	x	x		
Rütmatt					x		x	x	x	
Wolhusen		Steinhusen		B	x	x	x	x		